

# AMTSBLATT

## des Landratsamtes Weilheim-Schongau

---

### Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau  
Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB  
Tel.: 0881/681-1399  
e-mail: [h.rehbehn@ra-wm.bayern.de](mailto:h.rehbehn@ra-wm.bayern.de)



Verantwortlich:  
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

---

Nummer 45

Internet: [www.weilheim-schongau.de](http://www.weilheim-schongau.de)

22. Dezember 2022

---

## INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses des Bürgerentscheids am 4. Dezember 2022	Seite 222
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Erbenschwanger Verwertungs- und Abfallentsorgungsgesellschaft mbH (EVA GmbH) auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Schwachgas-behandlungsanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 2112/1 der Gemarkung Ingenried; Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung nach dem UVPG (§§ 5,7 UVPG)	Seite 223
Wasserrecht; Einbringen von Schnee aus der Räumung von Verkehrsflächen in Gewässer	Seite 224
Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Bernbeuren und der Gemeinde Burggen zur Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung für die Anwesen des Burggener Ortsteils Haslach	Seite 225

---

### Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses des Bürgerentscheids am 4. Dezember 2022

Der Abstimmungsleiter hat am 14.12.2022 folgendes endgültiges Ergebnis der Abstimmung festgestellt:

<b>1. Zahl der Stimmberechtigten:</b>	<b>108517</b>
<b>2. Zahl der Personen, die abgestimmt haben:</b>	<b>52561</b>
<b>3. Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen:</b>	
<b>3.1 Stimmen für „Sind Sie dafür, dass kein Zentralkrankenhaus gebaut wird, sondern dass die beiden Krankenhäuser in Schongau und Weilheim langfristig betrieben werden mit Gewährleistung einer Grund- und Regelversorgung mindestens der Stufe 1 sowie einer Notfallversorgung an 7 Tagen pro Woche und 24 Stunden am Tag, und dass am Standort Schongau die Geburtenstation weiterbetrieben wird? (Pro Krankenhaus Schongau)“</b>	
Gültige Ja-Stimmen	<b>35151</b>
Gültige Nein-Stimmen	<b>17195</b>
Gültige Stimmen insgesamt	<b>52346</b>
Ungültige Stimmen insgesamt	<b>215</b>

4. Der Abstimmungsleiter stellte fest, dass

- 4.1 Der Bürgerentscheid Pro Krankenhaus Schongau mit 52346 und davon mit **35151 mehrheitlich im Sinne von Ja** beantwortet wurde. Das nach Art. 18a Abs. 12 GO erforderliche Abstimmungsquorum von 10 v.H. der Abstimmungsberechtigen (10.852) ist erreicht.

.....  
Seitz, Abstimmungsleiter

---

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag der Erbenschwanger Verwertungs- und Abfallsorgungsgesellschaft mbH (EVA GmbH) auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Schwachgasbehandlungsanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 2112/1 der Gemarkung Ingenried;**

**Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung nach dem UVPG (§§ 5,7 UVPG)**

Die EVA GmbH, An der Kreuzstr. 100, 86980 Ingenried hat die Genehmigung zur Errichtung und für den Betrieb einer Schwachgasbehandlungsanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 2112/1 der Gemarkung Ingenried beantragt.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat hierzu das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. Bundes-Immissionsschutzverordnung) durchgeführt.

Für das Vorhaben musste im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung (§ 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 8.1.3 der Anlage 1 zum UVPG) untersucht werden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. Hierbei ist in der ersten Stufe zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besonderer örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Sollte diese Prüfung ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Andernfalls müsste in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

An der Prüfung der Betroffenheit von besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne der Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG waren die jeweiligen Fachbehörden beteiligt.

Die Prüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, die die Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG betreffen.

Das Betriebsgrundstück befindet sich in keinem Natura 2000-Gebiet nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 Anlage 3 UVPG), Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 Anlage 3 UVPG), Nationalpark nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 Anlage 3 UVPG), Biosphärenreservat / Landschaftsschutzgebiet nach §§ 25, 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 Anlage 3 UVPG) sowie geschütztem Landschaftsbestandteil nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 Anlage 3 UVPG).

Ca. 1 km entfernt befindet sich das Naturdenkmal „Linde bei Erbenschwang“ und ca. 600 m nordöstlich ein Baudenkmal.

Negative Auswirkungen des Vorhabens auf die beiden Denkmäler sind nicht zu erwarten.

Die nächstgelegenen geschützten Biotope befinden sich ca. 600 m südöstlich, ca. 500 m westlich und ca. 730 m nordwestlich.

Auch hier sind keine negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgebiete zu erwarten.

Das Betriebsgrundstück liegt weder in einem ausgewiesenen Wasser- bzw. Heilquellschutzgebiet noch in einem Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 Anlage 3 UVPG).

Gebiete, in denen die Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind und Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte liegen hier nicht vor (Nr. 2.3.9, Nr. 2.3.10 Anlage 3 UVPG).

Die Prüfung der ersten Stufe ergibt damit, dass durch das Vorhaben keine schutzbedürftigen Gebiete betroffen sind und hierfür somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Die Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes wurden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Weilheim, 15.12.2022  
Landratsamt Weilheim-Schongau  
Umweltschutzverwaltung

Wernberger

---

**Wasserrecht;**  
**Einbringen von Schnee aus der Räumung von Verkehrsflächen in Gewässer**

**B E K A N N T M A C H U N G**

Im Hinblick auf die winterliche Witterung und die damit verbundene Schneeräumung von Verkehrsflächen weisen wir auf Nachstehendes hin:

Das Einbringen von Räumschnee in Gewässer (dazu gehört auch das Ablagern von Räumschnee auf den Böschungen eines Gewässerbettes) muss aus folgenden Gründen unterbleiben:

1. Die durch das Räumen, Abtransportieren und Verkippen verdichteten und verfestigten Schneemassen stellen insbesondere bei kleineren Gewässern im Hochwasserfall, z. B. bei plötzlich einsetzendem Tauwetter, ein erhebliches Abflusshindernis im Gewässer dar. Dadurch kann es sehr schnell zu Wassergefahren kommen.
2. Im abgeräumten Schnee sind in der Regel erhebliche Mengen Verunreinigungen enthalten, zumal der Schnee größtenteils von Fahrbahn- bzw. Parkplatzflächen stammt. Dadurch kann es zu Gewässerverunreinigungen kommen.
3. Durch das Schmelzen der Schneemassen im Gewässer wird dem Gewässer Wärme entzogen. Dadurch wird vor allem bei niedrigen Abflüssen die Eisbildung begünstigt. Dies kann zu Eisgefahren, aber auch zu Fischsterben und einer Schädigung der Kleinstlebewesen im Gewässer führen.

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass das Einbringen von Räumschnee in ein Gewässer einen Verstoß gegen § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und damit eine Ordnungswidrigkeit bzw. einen Straftatbestand nach § 324 des Strafgesetzbuches (StGB) darstellen kann.

Wir bitten die Räumpflichtigen, die Schneebeseitigung ordnungsgemäß, insbesondere gewässerunschädlich, vorzunehmen.

Schongau, 19.12.2022  
Landratsamt Weilheim-Schongau  
-untere Wasserrechtsbehörde-

**gez.**  
Martin Mühlegger

---

**Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Bernbeuren und der Gemeinde Burggen zur Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung für die Anwesen des Burggener Ortsteils Haslach**

- I.
- Die Gemeinden Bernbeuren und Burggen haben eine Zweckvereinbarung zur Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung für die Anwesen des Burggener Ortsteils Haslach geschlossen.  
Die Aufgaben und Befugnisse zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung gehen auf die Gemeinde Bernbeuren über.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat die Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 30.11.2022 Aktenzeichen 0270.021-0031/2022 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.  
Nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und die Zweckvereinbarung amtlich bekannt gemacht.

Weilheim, 09.12.2022

II. Zwischen der

Gemeinde Bernbeuren  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Karl Schleich  
Marktplatz 4  
86975 Bernbeuren

und der

Gemeinde Burggen  
vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Sandra Brendl-Wolf  
Schwarzkreuzstraße 2  
86977 Burggen

wird gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

**ZWECKVEREINBARUNG**

geschlossen:

**§ 1**

Die Gemeinde Burggen überträgt der Gemeinde Bernbeuren die Aufgabe der Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung für die Anwesen des Ortsteils Haslach nach Maßgabe der für die Gemeinde Bernbeuren geltenden Entwässerungssatzung (EWS) und Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2**

Der als Anlage beigefügte Lageplan (M = 1:5.000) ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

**§ 3**

Die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse einschließlich des Satzungs- und Verordnungsrechts (Art. 11 KommZG) und der zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen (Art. 12 KommZG) gehen auf die Gemeinde Bernbeuren über.

**§ 4**

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Sie kann ordentlich unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr, erstmalig zum 31.12.2042 oder außerordentlich aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Sie verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn sie nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

**§ 5**

Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung.

**§ 6**

Die Zweckvereinbarung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Im Übrigen gilt Art. 15 KommZG.

**§ 7**

Für den Fall, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sind oder werden sollten, ver einbaren die Beteiligten, dass diese Vereinbarung dennoch aufrechterhalten bleiben soll. Die Vertragsteile verpflichten sich gegenseitig die Vereinbarung so zu ändern, dass die unwirksamen Vereinbarungen durch solche wirksame Vereinbarungen ersetzt werden, die dem ursprünglichen Vereinbarungsziel am nächsten kommen.

Bernbeuren, den 21.10.2022  
Gemeinde Bernbeuren

Burggen, den 21.10.2022  
Gemeinde Burggen

Karl Schleich  
Erster Bürgermeister

Sandra Brendl-Wolf  
Erste Bürgermeisterin

